

Anlage 2

Satzung

für den Mitarbeiteraktionärsverein Evonik e. V. (MAV Evonik)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mitarbeiteraktionärsverein Evonik (MAV Evonik)“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein den Zusatz „e. V.“ tragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Zweck des Vereins ist eine angemessene Repräsentation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ der Evonik Industries AG („Evonik“) im Kreis der Evonik-Aktionäre. Der Verein wirbt für die Kapitalbeteiligung der Beschäftigten und strebt an, durch diese die Identifikation der Belegschaft mit der Evonik weiter zu fördern.
- II. Durch Stimmrechtsbündelung soll ermöglicht werden, die Interessen der Evonik-Belegschaft wahrzunehmen. Insbesondere wird angestrebt eine angemessene Berücksichtigung von Belegschaftsinteressen, insbesondere einer nachhaltigen Unternehmenspolitik, Beschäftigungssicherung und sozialer Absicherung.
- III. Die Interessenvertretung erfolgt auf der Evonik-Hauptversammlung durch Ausübung einer möglichst großen Anzahl von Stimmrechten aufgrund der Bevollmächtigung durch Mitarbeiteraktionäre.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können alle aktiven Arbeitnehmer der Evonik und ihrer im maßgebenden Zeitpunkt von ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG abhängigen Unternehmen (Evonik-Konzern) im In- und Ausland sein, die über das Mitarbeiteraktienprogramm oder auf andere Weise Aktien der Evonik halten und die Ziele des Vereins unterstützen möchten.

¹ Im Folgenden werden der Begriff Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Antragsteller und weitere nicht geschlechtsneutrale Begriffe im Maskulinum einheitlich für Personen jeglichen Geschlechts verwendet.

- II. Mitglieder des Vereins können auch ehemalige Arbeitnehmer im Sinne von Satz 1 sein, die wegen Altersrente, Altersteilzeit, einer Regelung zur Personalanpassung (Sozialplan etc.) oder Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden sind, Aktien der Evonik halten und die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Mitglieder des Vereins können weiterhin auch ehemalige Arbeitnehmer im Sinne von Satz 1 sein, die auf eigene Initiative ausgeschieden sind, ohne erneut Mitarbeiter eines anderen Unternehmens zu werden.
- III. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich – d. h. mit eigenhändiger Unterschrift – an den Vorstand zu richten. Jedes Vereinsmitglied hat beim Vorstand eine aktuelle Postanschrift und eine Email-Adresse einzureichen, unter der es erreichbar ist. Angaben zu Telefon- und Telefax-Nummer können freiwillig erfolgen. Die Adressdaten sind laufend vom Vereinsmitglied zu aktualisieren. Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, dass der Antragsteller Arbeitnehmer von Evonik bzw. eine gleich gestellte Person nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist. Anzugeben ist ebenfalls die Organisationseinheit und der Standort, an dem die Beschäftigung ausgeübt wird bzw. wurde. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, dass der Antragsteller der satzungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten zustimmt.
- IV. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme als Mitglied die Satzung an. Die Satzung wird auf geeignete Weise, etwa durch Veröffentlichung im Intranet und im Internet, Antragstellern zur Kenntnis gebracht.
- V. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- VI. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
- VII. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Sie endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, welcher zu begründen ist. Ein Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Voraussetzungen des § 3 I der Satzung nicht mehr erfüllt, insbesondere keine Evonik-Aktien mehr hält, oder mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages um mehr als fünf Monate im Verzug ist oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder der Aufenthalt des Mitglieds seit mehr als einem Jahr unbekannt ist. Das Mitglied wird über den erfolgten Ausschluss an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse in Kenntnis gesetzt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann abschließend. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- VIII. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Kalendermonatsende zulässig.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Selbstlosigkeit und Auslagerstattung

- I. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung mit näheren Festlegungen zur Beitragshöhe, der Leistung von Teilbeträgen und der Erhebung wird auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung bestimmt; zuständig für den Beschluss der ersten Beitragsordnung ist die Gründungsversammlung als erste Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden insbesondere erhoben, um die dem Verein entstehenden notwendigen Kosten auszugleichen (z. B. Administration).
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Auf Beschluss des Vorstandes können Auslagen auf Nachweis erstattet werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sie ist spätestens 20 Tage vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder an deren zuletzt bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse zu versenden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung sind nicht mitzurechnen.
- II. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welcher der vom Vorstand erstellte und vom Beirat genehmigte Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt werden. In dieser Mitgliederversammlung wird über die Entlastung der Vorstandsmitglieder beschlossen.

- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter abwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- II. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen und die Abstimmungen zu Absatz V b) und c) bedürfen immer dann einer geheimen Abstimmung, wenn dies in der Versammlung verlangt wird.
- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht.
- V. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;
 - c) Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) Beschlüsse über den Widerruf des Ausschlusses eines Mitglieds nach § 3 VII.
- VI. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben. Protokollführer ist regelmäßig das als Schriftführer gewählte Vorstandsmitglied.
- VII. Der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn der Vorstand durch Beschluss das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Der Vorstand hält das Ergebnis der Abstimmung in einer Niederschrift fest, die von zwei

Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und entweder den Vereinsmitgliedern über Internet bzw. Intranet zugänglich zu machen oder allen Vereinsmitgliedern zu übersenden ist. Zu Beschlüssen im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

- VIII. Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- IX. Die Ergebnisprotokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern auf geeignete Weise, etwa durch Veröffentlichung im Intranet und Internet, zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Vorstand und Vertretung des Vereins

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; dies gilt auch für Fälle der Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer in etwa gleicher Anzahl im Vorstand vertreten sind.
- II. Die tariflichen und die außertariflichen Mitarbeiter sowie die leitenden Angestellten des Evonik-Konzerns sollen im Vorstand angemessen repräsentiert sein. Daher werden drei Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der höchsten Arbeitnehmervertretung der tariflichen bzw. außertariflichen Mitarbeiter gewählt und zwei Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der höchsten Interessenvertretung der Leitenden Angestellten.
- III. Im Einzelnen besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorsitzende soll auf Vorschlag der höchsten Arbeitnehmervertretung der tariflichen bzw. außertariflichen Mitarbeiter und der Stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag der höchsten Interessenvertretung der Leitenden Angestellten gewählt werden. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- IV. Der erste Vorstand des Vereins wird von den Gründungsmitgliedern bestimmt. Die Amtszeit endet in diesem Fall im Jahr der regelmäßigen Wahlen der Betriebsräte und Sprecherausschüsse im Jahr 2018.
- V. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der

Stellvertretende Vorsitzende, sind Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender verhindert, bestimmt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Mitglieder. Der Vorstand führt den Verein zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

- VI. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- VII. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand unter Beachtung von Abs. III aus der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- VIII. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist insbesondere für die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen verantwortlich. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen; § 6 Abs. I gilt im Übrigen entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und auf der darauf folgenden Sitzung zu verabschieden.
- IX. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn der geschäftsführende Vorstand das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat innerhalb einer Woche ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer Niederschrift, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist, festgehalten. Zu Beschlüssen im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- X. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Ihre zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auslagen werden gemäß § 4 IV erstattet. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Beirat

- I. Der Beirat besteht aus bis zu dreizehn volljährigen natürlichen Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats muss ungerade sein; sie wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder werden vom Vorstand nach Anhörung der in § 8 II genannten Evonik-Mitarbeitervertretungen bestellt. Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer in etwa gleicher Anzahl im Beirat vertreten sind. Im Bestellungsbeschluss ist die Amtsdauer, die maximal 4 Jahre betragen kann,

festzulegen. Die Mitglieder des Beirats unterliegen keinen Weisungen. Die Mitarbeitervertretungen der tariflichen und außertariflichen Mitarbeiter sowie der Leitenden Angestellten sollen im Beirat angemessen repräsentiert sein. Bei Evonik ist ein Europa-Betriebsrat gebildet, der ebenfalls repräsentiert werden soll. Insofern sind insbesondere auch die ausländischen Arbeitnehmer im Evonik-Konzern zu berücksichtigen. Vorstandsmitglieder des Vereins können zu Mitgliedern des Beirats bestellt werden. Bis zu drei Mitglieder des Beirats können Personen sein, die die persönlichen Voraussetzungen für die Aufnahme im Verein nicht erfüllen (externe Sachverständige).

- II. Der Beirat empfiehlt – vorbehaltlich § 10 II – durch Beschluss, wie der Vereinsvorstand bei den Vorschlägen zur Tagesordnung der Hauptversammlung der Evonik, welche durch die Verwaltung oder Aktionäre unterbreitet werden, im Rahmen der dem Verein übertragenen Stimmrechte abstimmt. Dabei hat er insbesondere die Zwecksetzung des Vereins zu berücksichtigen. Diese Empfehlung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Empfehlung des Beirats ist dem Vereinsvorstand vier Wochen vor jeder Evonik-Hauptversammlung zuzuleiten. Sie kann den Vereinsmitgliedern mit Begründung über das Internet bzw. Intranet zugänglich gemacht werden. Will der Vorstand von der Empfehlung abweichen, bedarf dies eines begründeten Beschlusses, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder zu fassen ist.
- III. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- IV. Sitzungen und Beratungen des Beirats sind vertraulich. Im Übrigen kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten zur Einberufung und Abhaltung von Sitzungen geregelt werden.
- V. Soweit eine etwa gemäß vorstehendem Absatz IV erlassene Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, werden Sitzungen des Beirats von dem Beiratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen; § 6 I gilt im Übrigen entsprechend.
- VI. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn der Beiratsvorsitzende das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat innerhalb einer Woche ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer Niederschrift, die von dem Beiratsvorsitzenden zu

unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden ist, festgehalten. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gilt vorstehender Absatz I entsprechend.

- VII. Zu den Sitzungen des Beirats können Sachverständige hinzugezogen werden. Insbesondere ist die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Repräsentanten der Evonik Industries AG zulässig, die u. a. die Beschlussvorschläge der Verwaltung für die jeweils anstehende Hauptversammlung der Evonik erläutern.
- VIII. Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Ihre zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auslagen werden gemäß § 4 IV erstattet.
- IX. Ein Mitglied des Beirats kann vom Vorstand vor dem Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verletzung der Vertraulichkeit vor. Jedes Mitglied kann von seinem Amt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zurücktreten. Der Vorstand bestellt in diesen Fällen ein Ersatzmitglied.
- X. Der Beirat beschließt den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Ausübung von Stimmrechten auf der Hauptversammlung

- I. Jeder Evonik-Aktionär, der die Voraussetzungen des § 3 I und II erfüllt, ist berechtigt, dem Verein seine Stimmrechte aus Evonik-Aktien zu übertragen.
- II. Der Verein übt die ihm übertragenen Stimmrechte durch den Vorstandsvorsitzenden des Vereins oder ein anderes vom Vorstand des Vereins bestimmtes Vorstandsmitglied auf der Evonik-Hauptversammlung aus.
- III. Vorbehaltlich besonderer Weisung des Aktionärs im Rahmen der Vollmachtserteilung wird das Stimmrecht nach den Vorgaben gemäß § 9 II ausgeübt.
- IV. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch den Verein ist eine rechtlich zulässige und verbindliche Übertragung des Stimmrechts. Der Verein stellt hierzu entsprechende Vollmachtformulare zur Verfügung.

§ 11

Satzungsänderungen

- I. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung

der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- II. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen und umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Datenschutz

- I. Im Rahmen der satzungsgemäßen Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Organisationseinheit bzw. Standort der Beschäftigung.
- II. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Soweit der Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke Mitglied eines Verbandes oder einer Vereinigung werden muss oder dies zur besseren Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke sinnvoll ist und hierfür Daten von Mitgliedern, insbesondere den Mitgliedern des Vorstands übermittelt werden müssen, werden diese Daten nur in dem zwingend erforderlichen Umfang weitergegeben.
- III. Soweit der Verein in Publikationen, Internet etc. Daten von Mitgliedern veröffentlichen möchte, wird dies nur umgesetzt, sofern die Mitgliederversammlung hierüber Beschluss gefasst und das betroffene Mitglied seine Zustimmung freiwillig erteilt hat. Die Zustimmungserklärung bedarf der Schriftform.
- IV. Alle Daten ausgeschiedener Mitglieder werden in der Mitgliederdatei gelöscht, soweit diese im Rahmen der satzungsgemäßen Mitgliederverwaltung nicht mehr zwingend erforderlich sind.

§ 13

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- II. Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass der Jahresabschluss keinen Fehlbetrag ausweist. Bei Fehlbeträgen ist der Vorstand gehalten, unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Fehlbetrages zu treffen. Gelingt es dem Vorstand nicht, den Fehlbetrag bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres auszugleichen, hat der Vorstand die Liquidation des Vereins einzuleiten.

- III. Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben. Er wird dem Beirat vorgelegt, der entsprechend § 9 X die Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ausspricht.

§ 14

Auflösung und Liquidation des Vereins

Liquidator des Vereins ist der Vorstand. Im Falle der Auflösung bzw. Liquidation des Vereins geht das verbliebene Vermögen an den Förderverein Pro Asyl e.V., Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M.

Robers, Wilfried, Dr.
Kreuder, Thomas, Dr.
Venzago, Cornel
Kannacher, Peter
Greinert, Reinhard, Dr.
Gütersloh, Jörg
Hellhammer, Jörg, Dr.
Bewersdorf, Martin, Dr.
Frank, Michael, Dr.
Sauer, Thomas, Dr.
Modler, Harald, Dr.
Agusta, Michele
Nöding, Jürgen
Koch, Enrico
Gohsen, Paul
Beisswenger, Thomas, Prof. Dr.
Bieber, Stefan
Kubessa, Martin
Stolle, Christian
Grote, Ralph, Dr.